

Flurbereinigungsverfahren Jessen-Graboer Grenzgraben
Landkreis: Wittenberg
Aktenzeichen: 611-16-WB3312

Öffentliche Bekanntmachung

Zu dem durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Beschluss vom 17. Oktober 2014 angeordneten vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Jessen-Graboer Grenzgraben ergeht folgende

I. Änderungsanordnung

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Jessen-Graboer Grenzgraben wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) durch Hinzuziehung von Flurstücken geringfügig geändert.

Hinzugezogen werden:

Gemarkung Battin,

Flur 2 Flurstücke 33/1, 42/1, 43/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/1, 57/1, 59/1, 60/1, 61/1, 63/1,
65/1, 66/1, 68/1, 69/1, 69/2, 81/1

Gemarkung Jessen,

Flur 11 Flurstücke 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736/2, 738/4

Gemarkung Schöneicho

Flur 1 Flurstücke 38/3, 38/4, 89/2, 89/3, 89/4, 5003.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt. Dieses ist jedoch kein wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der ebenfalls zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1: 20.000 durch orangefarbige Umrandung dargestellt. Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 955 ha.

Die mit Beschluss vom 17. Oktober 2014 erlassenen Eigentumsbeschränkungen gelten ebenfalls für die hinzugezogenen Flurstücke.

Begründung

Durch die Hinzuziehung der Flurstücke der Gemarkung Battin wird der Lückenschluss an ein angrenzendes Bodenordnungsverfahren erreicht. Da die Grenze zwischen zwei Verfahren nicht vermessungstechnisch festgestellt wird, können der Vermessungsaufwand und die dabei entstehenden Kosten reduziert werden.

Durch die Hinzuziehung der Flurstücke der Gemarkung Jessen ist eine zweckmäßigere Abgrenzung des Verfahrensgebietes möglich. Auch lassen sich die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens so besser umsetzen. Insbesondere die Regelung der örtlichen Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse sowie die Zusammenlegung von Flächen können so optimiert werden.

Durch die Hinzuziehung der Flurstücke der Gemarkung Schöneicho ist die komplette eigentumsrechtliche Regelung eines Weges möglich.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an den hinzugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die I. Anordnung zum Flurbereinigungsverfahren Jessen-Graboer Grenzgraben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161, erhoben werden.

Im Auftrag



Näther



Die vorstehende Anordnung mit der Gebietskarte und dem zusätzlich beiliegenden Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt in der Stadt Jessen, Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster), der Stadt Annaburg, Torgauer Straße 52, 06925 Annaburg, der Stadt Kemberg, Burgstr. 5, 06901 Kemberg, der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg, der Stadt Zahna-Elster, Am Rathaus 1, 06895 Zahna-Elster, der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf, der Gemeinde Niederer Fläming, Dorfstraße 1a, 14913 Niederer Fläming / OT Lichterfelde, der Stadt Herzberg, Markt 1, 04916 Herzberg, der Stadt Schönewalde, Markt 48, 04916 Schönewalde, der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode-Arzberg, Bahnhofstr. 21, 04886 Beilrode, der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag



Görisch